## **Gemeinde Wiesen**

## Bebauungsplan "An der Häg"

## Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

## Bearbeitung:



TRÖLENBERG + VOGT LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN Partnerschaftsgesellschaft mbB Grünewaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg Telefon 0 60 21/2 21 29 Fax 21 92 76 info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, den 22.02.2018

## **INHALTSVERZEICHNIS**

10	Quellenverzeichnis	8
9	Fazit	7
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	6
8.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
8	Bestand und Betroffenheit der Arten	5
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	5
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologische Funktionalität	
6	Wirkungen des Vorhabens	4
5	Relevanzprüfung (Abschichtung)	4
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	3
3	Datengrundlagen	3
2	Planungsgebiet und Planungsvorhaben	2
1	Anlass und Aufgabenstellung	2

#### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wiesen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Häg" – unter anderem, um die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses zu schaffen.

Mit der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung soll geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange nach der Naturschutz-Gesetzgebung betroffen sind. Darin werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
  - (Hinweis zu den "Verantwortungsarten": Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für die "Verantwortungsarten" ist also derzeit keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

## 2 Planungsgebiet und Planungsvorhaben

Das Vorhaben befindet sich auf Gemarkung Wiesen nördlich der Ortslage. Im Norden und Osten wird es von Wiesenflächen begrenzt, im Süden von der Straße "Am Berg" und im Westen von Scheunen und Gartenflächen. Außerdem gibt es im Süden ein Feldgehölz (teilweise innerhalb des Geltungsbereiches), welches von der Bayerischen Biotopkartierung erfasst ist.

Das Gelände steigt von Südwesten nach Nordosten innerhalb des Geltungsbereiches um etwa 15 m an.



Übersichtslageplan

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich weitere Gehölzflächen, die durch die Ausweisung öffentlicher und privater Grünflächen jedoch fast alle erhalten werden können.

Westlich und nördlich der Straße "Am Berg" ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geplant. Im Bestand befindet sich dort eine intensiv genutzt Wiese. Im Westen gibt es außerdem mehrere Gebäude/Schuppen mit angrenzenden Lagerflächen/Gärten sowie eine Weihnachtbaumkultur.

Die östliche Teilfläche soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seminarzentrum ausgewiesen werden. Die baulichen Strukturen und versiegelten Flächen sind in diesem Bereich bereits vorhanden.



Intensiv genutzte Wiese (Blick von Nordosten)



Blick auf das Seminargebäude und Gehölzflächen



Feldgehölz (Biotop-Nr. 5822-0003-006)



Scheunen am westlichen Rand des Geltungsbereiches

### 3 Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und einer Begehung der Fläche.

#### Im Einzelnen:

- Fachdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) für das Plangebiet, http://fisnat.bayern.de/finweb/, abgerufen am 23.01.2018
- Artenschutzkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Auszug für die TK-Blätter 5822 (Wiesen), 5821 (Bieber), 5921 (Schöllkrippen) und 5922 (Frammersbach), Stand 05.01.2018
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997
- Ortsbesichtigung am 30.01.2018
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild

## 4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 für den Straßen-bau eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" mit Stand 01/2015. Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst.

### 5 Relevanzprüfung (Abschichtung)

Die für Bayern vorliegenden Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tierund Pflanzengruppen:

#### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gefäßpflanzen Libellen
Fledermäuse Käfer
Sonstige Säugetiere Tagfalter
Kriechtiere Nachtfalter
Lurche Schnecken
Fische Muscheln

#### Vögel nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogelarten

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien:

- Wirkraum des Vorhabens innerhalb / außerhalb des Verbreitungsgebietes
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend / nicht vorkommend
- Wirkungsempfindlichkeit gegeben / projektspezifisch gering

Anhand der spezifischen Verbreitung können <u>Gefäßpflanzen</u>, <u>Fische</u>, <u>Libellen</u>, <u>Käfer</u>, <u>Nachtfalter</u>, Schnecken und Muscheln abgeschichtet werden.

Auf Grundlage der vorhandenen Lebensraumstrukturen können darüber hinaus <u>Amphibien</u> abgeschichtet werden, da geeignete Gewässer und Feuchtflächen im Untersuchungsgebiet fehlen.

Das Vorkommen von <u>Reptilien</u> wird ebenfalls ausgeschlossen, da geeignete Sonnenplätze, offene Bodenflächen und Eiablageplätze fehlen.

Für <u>Tagfalter</u> des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind unmittelbare Lebensraumstrukturen bzw. Wirtspflanzen (z.B. Wiesenknopf für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Wirkbereich des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden. Insofern kann eine Wirkungsempfindlichkeit ausgeschlossen werden und die zu berücksichtigenden Arten können abgeschichtet werden.

Näher zu betrachten sind dagegen Säugetiere und Vögel (siehe Kap. 8).

### 6 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

Das Vorhaben beansprucht in erster Linie eine intensiv genutzte Wiese. Eine Überbauung der Scheunen und Gärten ist vorerst nicht vorgesehen, wäre durch die Aufstellung des Bebauungsplanes jedoch möglich. Diese Lebensraumstrukturen gehen anlagebedingt durch die Bebauung dauerhaft als Lebensraum verloren. Die Gehölze sind überwiegend Bestandteil der öffentlichen und privaten Grünflächen und können daher erhalten bleiben.

Durch den Baustellenbetrieb kommt es vorübergehend zu Lärm- und stofflichen Immissionen, Erschütterungen und optischen Störungen. Sie bleiben aber ohne signifikante Auswirkungen auf die Arten, da diese während des Baustellenbetriebes in angrenzende Flächen fliehen können.

Betriebsbedingte Wirkungen wie Lärmbelastungen oder ein Kollisionsrisiko durch den Verkehrsbetrieb werden sich in Hinblick auf die bestehende Bebauung nicht wesentlich erhöhen.

# 7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### Rodung der Gehölze in den Wintermonaten:

Die Rodung von Gehölzen ist in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Dadurch wird die Tötung oder Störung von Tieren innerhalb der kritischen Fortpflanzungsphase vermieden.

#### Optimaler Zeitpunkt für den Abbruch vorhandener Gebäude/Schuppen (derzeit nicht vorgesehen):

Sollten Gebäude/Schuppen abgerissen werden, ist auf eine möglichst verträgliche Vorgehensweise zu achten. Damit die dort (potenziell) lebenden Tiere nicht bei der Fortpflanzung und/oder der Zeit der Winterruhe gestört bzw. verletzt/getötet werden, ist der Abbruch im Oktober vor Beginn der Frostperiode durchzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, sind die Gebäude unmittelbar vor Abbruch gutachterlich zu kontrollieren. Das Nähere ist in diesem Fall dann mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

#### 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

#### 8 Bestand und Betroffenheit der Arten

#### 8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

#### Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Bei den Säugetierarten ist das Vorkommen von <u>Fledermäusen</u> potenziell möglich. In den Bäumen können sich Strukturen befinden, die von Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden können. Allerdings bleiben diese nach derzeitigem Planungsstand überwiegend erhalten. Winterquartiere

sind an den Gehölzen nicht vorhanden. Soweit Bäume gefällt werden müssen, ist dies im Winterhalbjahr durchzuführen, um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Fledermausarten die Gebäude als Sommer-, Winterquartier oder auch als Wochenstube nutzen. Durch die Festlegung eines Zeitraums für den Abbruch von Gebäuden (Oktober) kann ausgeschlossen werden, dass möglicherweise an den Gebäuden überwinternde Fledermäuse beeinträchtigt werden.

Die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdraum ist ebenfalls möglich. Die Wirkungsempfindlichkeit ist diesbezüglich jedoch gering, da ähnlich strukturierte Lebensräume in der Umgebung in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

Bei den sonstigen Säugetieren kann das Vorkommen der <u>Haselmaus</u> in dem als Biotop kartierten Feldgehölz nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Da dieses erhalten bleibt und sich zum Großteil außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ist die Haselmaus von dem Vorhaben nicht betroffen.

Sonstige Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind von den Verboten nicht betroffen bzw. nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

#### 8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate von verschiedenen <u>Brutvögeln</u> dar. Durch die Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr kann eine Tötung ausgeschlossen werden.

Weiterhin befinden sich an den Gebäuden Strukturen, die potenziell von Gebäudebrütern als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können. Durch den Abbruch der Gebäude im Oktober kann eine Tötung jedoch ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter sind auf der intensiv genutzten Wiese am Rande der Ortslage und zudem im Nahbereich der Straße nicht zu erwarten.

Durch die Festlegung eines Zeitraumes für die Rodungen sowie für den Abbruch von Gebäuden bleibt der Erhaltungszustand der ggf. betroffenen lokalen Populationen mit Sicherheit bewahrt und auch Störungen von Tieren innerhalb der Bauzeit werden vermindert. Zudem können die Tiere in die Umgebung, die ähnlich geeignete Lebensräume bietet, ausweichen.

#### 9 Fazit

Für <u>keine</u> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend <u>nicht erforderlich</u>.

#### Bearbeitet:

TRÖLENBERG + VOGT LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN Partnerschaftsgesellschaft mbB Grünewaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76 info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 22. Februar 2018

#### 10 Quellenverzeichnis

#### Gesetze, Normen und Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 13.12.2016
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 01.08.2013
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie),
   Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010

#### Literatur

BAUER, H. G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60

#### BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU):

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web);
   URL: http://fisnat.bayern.de/finweb/ (abgerufen am 23.01.2018)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung Internet-Arbeitshilfe, http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm
- Arteninformationen, Vorkommen in TK-Blatt 5822 (Wiesen), 5821 (Bieber), 5921 (Schöllkrippen) und 5922 (Frammersbach); Online-Abfrage am 02.02.2018
- Auszug aus dem Artenschutzkataster. Stand 05.01.2018

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (BAYSTMLU) (1997):

Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (2005):

Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung, München

#### BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R. (2005):

Brutvögel in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart

#### BUNDESAMT FÜR NATUSCHUTZ (BFN):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434, 1998
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-388, 2009
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn Bad Godesberg, 2011

#### MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):

• Fledermäuse in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart